

Jugendordnung (JuO)

der Sportjugend im

Betriebssport-Kreisverband Mittelrhein-West e.V.

Beschlossen vom Jugendtag der Sportjugend BKV MR-West am 15.09.2020,
bestätigt von der Mitgliederversammlung vom 15.09.2020

Präambel

Die Sportjugend des Betriebssport-Kreisverband Mittelrhein-West e.V. - im Weiteren als „Sportjugend des BKV MR-West“ - bezeichnet, stellt sich offensiv ihrer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe und entwickelt auf dieser Basis ihre strategische und inhaltliche Aufstellung. Dabei stehen die Bedürfnisse der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aller Geschlechter im Sport an erster Stelle. Mit Blick auf diese Zielgruppe und die strategische Ausrichtung strebt die Sportjugend des BKV MR-West an und empfiehlt, dass bei den eingesetzten Amts- und Funktionsträgern in angemessenem Umfang Menschen beteiligt werden, die noch nicht 27 Jahre alt sind.

§1 Name und rechtliche Stellung

1. Die Jugendorganisationen der Mitglieder der Sportjugend des BKV MR-West bilden die Sportjugend des Betriebssport-Kreisverband Mittelrhein-West e.V. Sie vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsorganisationen, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
2. Die Sportjugend des BKV MR-West ist die Jugendorganisation im Betriebssport-Kreisverband Mittelrhein-West e.V. Sie ist anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII (KJHG).
3. Die Sportjugend des BKV MR-West führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Betriebssport-Kreisverband Mittelrhein-West e.V. selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des Betriebssport-Kreisverband Mittelrhein-West e.V. zuständig.
4. Die Sportjugend des BKV MR-West ist steuerrechtlich unselbstständig.
5. Die Sportjugend des BKV MR-West ist eine Untergliederung des Betriebssport-Kreisverband Mittelrhein-West e.V. und unterliegt, soweit die folgenden Regelungen nicht abweichen, der Satzung des Betriebssport-Kreisverband Mittelrhein-West e.V.

§2 Grundsätze

1. Die Sportjugend des BKV MR-West bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.
2. Die Sportjugend des BKV MR-West ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung, Herkunft und sexuelle Orientierung ein.
3. Die Sportjugend des BKV MR-West setzt sich für manipulationsfreien Jugendsport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein.
4. Sie tritt durch angemessene Formen der Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.
5. Die Sportjugend des BKV MR-West verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Verbandsführung.
6. Die Sportjugend des BKV MR-West ist Mitglied der Sportjugend NRW und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.

§3 Zweck und Aufgaben

1. Die Sportjugend des BKV MR-West fördert die Jugendarbeit im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Betriebssport-Kreisverband Mittelrhein-West e.V.
2. Die Sportjugend des BKV MR-West engagiert sich zur Erfüllung ihres Zwecks und zum Erreichen ihrer Ziele in den beiden übergeordneten Handlungsbereichen der Jugendverbandsarbeit sowie der Jugendsportentwicklung.

Innerhalb dieser Handlungsbereiche agiert die Sportjugend des BKV MR-West in folgenden Handlungsfeldern:

- Jugendverbandsarbeit
- Jugendpolitik
- Partizipation und ehrenamtliches Engagement
- Internationale Jugendarbeit
- Jugendsportentwicklung
- Kommunale Netzwerkarbeit

3. Bei der Bearbeitung dieser Handlungsfelder übernimmt die Sportjugend des BKV MR-West folgende Aufgaben:

- Interessenvertretung
- Betreuung und Unterstützung der Jugendorganisationen der BSGen
- Innovation
- Jugendbildung
- Konzeptentwicklung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Kooperation/Netzwerke
- Qualifizierung
- Freiwilligendienste

§4 Organe

Organe der Sportjugend des BKV MR-West sind:

1. die Jugendversammlung
2. der Jugendvorstand

§ 5 Jugendversammlung

1. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen. Sie sind das höchste Organ der Sportjugend des BKV MR-West. Die Jugendversammlung besteht aus den benannten Delegierten der Jugendorganisationen, der Mitglieder des Betriebssport-Kreisverband Mittelrhein-West e.V. sowie den Mitgliedern des Jugendvorstands. Die Delegierten und Mitglieder des Jugendvorstands haben je eine Stimme.
2. Die Jugendversammlung der Sportjugend des BKV MR-West ist alle drei Jahre einzu-berufen und soll in der ersten Hälfte des Kalenderjahres stattfinden. Jede Jugendver-sammlung wird von einem Mitglied des Jugendvorstands geleitet. Ist kein Jugendvor-standsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungs-leiter bestimmt den Protokollführer. Die Einberufung zu allen Jugendversammlungen erfolgt in Textform mit der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch die BKV MRW-Geschäftsstelle.
3. Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstands,
 - b) die Beratung und Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages,
 - c) die Entlastung des Jugendvorstands,
 - d) alle drei Jahre die Durchführung der Wahlen des Jugendvorstands,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - f) die Benennung der Delegierten zum Jugendtag der Sportjugend des LSB NRW,
 - g) Nachwahl von Mitgliedern des Jugendvorstands.
4. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt wer-den. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Jugendvorstand spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich - unter Angabe des Namens - zugehen. Ver-spätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Spä-testens zwei Wochen vor der Versammlung sind die Anträge den Mitgliedern bekannt-zugeben.

§6 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

- dem Sprecher (Jugendbeauftragter des BKV MR-West)
- den Jugendbeauftragten der Betriebssportgemeinschaften (BSGen)

1. Der Jugendbeauftragte vertritt die Interessen der Jugend nach innen und nach außen; er ist Mitglied des erweiterten Vorstands des Verbandes. Der Jugendbeauftragte wird von der Jugendversammlung für drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
2. Bei Ausscheiden oder Verhinderung eines Mitgliedes des Jugendvorstands vor Ablauf seiner Amtszeit, bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl. Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.
3. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Präsidium des Verbandes verantwortlich.
4. Die Sitzungen des Jugendvorstands finden bei Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstand ist vom Jugendbeauftragten unverzüglich eine Sitzung einzuberufen.

An den Sitzungen des Jugendvorstands können teilnehmen:

- ein Vorstandsmitglied des Verbandes
- jeweils ein Jugendbeauftragter der BSGen des BKV MR-West e.V.

-
5. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten im Verband. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Unterausschüsse bilden. Diese Bildung bedarf der Zustimmung des Präsidiums. Die Beschlüsse der Unterausschüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstand und des Präsidiums.

§7 Datenschutz

Die Sportjugend des BKV MR-West richtet sich unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des § 12 Abs. 1 bis 5 der Satzung des Betriebssport-Kreisverband Mittelrhein-West e.V.

§8 Änderungen und Inkrafttreten der JuO

1. Änderungen der Jugendordnung können nur von einer ordentlichen Jugendversammlung oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen Jugendversammlung beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
2. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Die Jugendordnung oder deren Änderungen treten in Kraft, wenn sie von der Mitgliederversammlung des Betriebssport-Kreisverband Mittelrhein-West e.V. bestätigt worden sind.